

Merkblatt

Leistungen in Anerkennung des Leids, das Betroffenen sexualisierter Gewalt in Körperschaften und Einrichtungen der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und in Mitgliedseinrichtungen des Diakonischen Werkes Württemberg, die der Evangelischen Landeskirche in Württemberg zugeordnet sind, zugefügt wurde.

Grundsätzliches

Die Leitung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und die des Diakonischen Werkes Württemberg bedauern zutiefst, dass Kinder und Jugendliche durch Mitarbeitende oder durch das institutionelle Versagen einer Körperschaft oder Einrichtung in der Evangelischen Landeskirche bzw. durch Mitarbeitende oder durch das institutionelle Versagen einer Mitgliedseinrichtung des Diakonischen Werkes Württemberg Opfer sexualisierter Gewalt geworden sind. Sie setzt sich durch klare Verfahrensregeln bei Fällen von sexualisierter Gewalt und durch umfangreiche Maßnahmen der Prävention dafür ein, dass solche Grenzverletzungen geahndet und künftig verhindert werden. Eine Wiedergutmachung von geschehenem Leid ist nicht möglich. Durch das Angebot materieller Hilfe bringt die Leitung der Evangelischen Landeskirche und des Diakonischen Werkes Württemberg zum Ausdruck, dass sie das Leid der Betroffenen wahrnimmt und das Unrecht der Täter und Täterinnen verurteilt.

1. Anwendungsbereich

Die nachstehenden Grundsätze regeln Leistungen in Anerkennung des erlittenen Leids. Diese Leistungen sind Zuwendungen, die Betroffene von sexualisierter Gewalt durch Mitarbeitende oder durch das institutionelle Versagen einer Körperschaft oder Einrichtung in der Evangelischen Landeskirche bzw. durch Mitarbeitende oder das institutionelle Versagen einer Mitgliedseinrichtung des Diakonischen Werkes Württemberg, die der Evangelischen Landeskirche in Württemberg zugeordnet ist, erlitten haben.

Geschädigte aus anderen Einrichtungen, beispielsweise der Brüdergemeinde Korntal, werden auf dortige Verfahren verwiesen.

Die Grundsätze gelten ausschließlich für Fälle, in denen Schmerzensgeldansprüche nicht mehr durchgesetzt werden können, weil die Ansprüche verjährt sind, Täter bzw. Täterinnen verstorben oder Einrichtungen nicht mehr existent sind. Nicht verjährte Ansprüche müssen gegenüber den unmittelbar verantwortlichen Personen oder Stellen geltend gemacht und ggf. auf dem Rechtsweg verfolgt werden.

2. Voraussetzungen für die Gewährung der Leistungen in Anerkennung erlittenen Leids

Leistungen können Personen geltend machen, wenn sie Opfer sexualisierter Gewalt durch Mitarbeitende oder durch das institutionelle Versagen einer Körperschaft oder Einrichtung im Bereich der Evangelischen Landeskirche oder einer Mitgliedseinrichtung des Diakonischen Werkes Württemberg geworden sind.

3. Freiwilligkeit der Leistungen

Leistungen in Anerkennung des Leids sind freiwillige Leistungen, die ohne Anerkenntnis einer Rechtspflicht erfolgen. Für diese freiwilligen Leistungen ist der Rechtsweg ausgeschlossen. Aus der Gewährung dieser freiwilligen Leistungen können keine neuen Rechtsansprüche hergeleitet werden.

4. Hinweise zum Verfahren

Ein Antrag auf Leistungen in Anerkennung des erlittenen Leids ist schriftlich unter Verwendung des dafür vorgesehenen Antragsformulars zu stellen. Der Antrag ist an die Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission zur Gewährung von Leistungen in Anerkennung des Leids an Betroffene sexualisierter Gewalt zu richten.

Die Geschäftsstelle mit den Ansprechpartnern bzw. den Ansprechpartnerinnen der Evangelischen Landeskirche und des Diakonischen Werkes stehen auch für Beratung und Unterstützung bei der Antragstellung zur Verfügung.

Dem Antrag ist die Kopie eines gültigen Ausweisdokuments (Personalausweis oder Reisepass) beizufügen. Die Richtigkeit aller Angaben ist auf dem Antragsformular förmlich zu versichern.

5. Entscheidung über die Anträge

Die Entscheidung über die Anträge für Leistungen in Anerkennung des Leids obliegt der Unabhängigen Kommission zur Gewährung von Leistungen in Anerkennung des Leids an Betroffene sexualisierter Gewalt.

Eine mündliche Anhörung der Antragstellenden ist möglich.

Die von der Evangelischen Landeskirche eingesetzte Kommission besteht aus drei Mitgliedern:

- Wolfgang Vögele, Vorsitzender der Kommission, Vorsitzender Richter am Landgericht a. D.
- Katja Leonhardt, Dipl.-Psychologin, Psychologische Psychotherapeutin, EMDR-Therapeutin, Spezielle Traumatherapie (DeGPT), ehemals angestellte Therapeutin für von sexualisierter Gewalt betroffenen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in der Fachberatungsstelle Lilith e.V.
- Hans Fischer, Diakon und ehem. Leiter von Jugendhilfeeinrichtungen der Diakonie

Die Mitglieder der Unabhängigen Kommission sind nicht an Weisungen z. B. der Evangelischen Landeskirche, des Diakonischen Werkes Württemberg oder einer Mitgliedseinrichtung des Diakonischen Werkes Württemberg gebunden.

6. Höhe der Leistung

Die Höhe der Leistung in Anerkennung des Leids beträgt pauschal **21.200 Euro**. Eine einheitliche Regelung der Anerkennungsleistungen für alle EKD-Gliedkirchen wird im Januar 2026 starten.

7. Geschäftsstelle und Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner

Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission zur Gewährung von Leistungen in Anerkennung des Leids an Betroffene sexualisierter Gewalt

Ev. Oberkirchenrat

Heidehofstr. 20

70184 Stuttgart

ursula.kress@elk-wue.de

Ansprechpartnerin für Betroffenen von sexualisierter Gewalt innerhalb der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Ev. Oberkirchenrat

Ursula Kress

Heidehofstr. 20

70184 Stuttgart

Ansprechpartner für Betroffene von sexualisierter Gewalt innerhalb des Diakonischen Werkes in Württemberg

Landesgeschäftsstelle

Monika Memmel

Heilbronner Str. 180

70191 Stuttgart

Stand: 25.08.2025